

# **Bericht**

der Landesregierung

**Erster Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für  
den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Auf-  
sichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg**

Datum des Originals: 15.06.1993 / Ausgegeben: 17.06.1993  
**Inhaltsverzeichnis:**

0. Einleitung
1. Gesetzliche Grundlagen der Datenschutzaufsicht in der Wirtschaft
  - erweiterte Anlaßaufsicht
  - regelmäßige Überwachung
  - Zuständigkeitsverordnung
  - Dateibezug
2. Organisation der Datenschutzaufsicht in Brandenburg
  - Trennung öffentlicher Bereich - nicht öffentlicher Bereich
  - Aufbau der Aufsichtsbehörde (Personal)
  - Statistik (Anzahl Beschwerden / Registereintragungen)
3. Gegenstand und Zielrichtung der Beschwerden der Bürger
4. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde
  - Ablauf / Organisation
  - Schwerpunkte der Prüfungen (Beratung / vereinzelt Beanstandungen)
  - Vertragsgestaltung bei Auftragsdatenverarbeitern
  - Tätigkeit von Auskunftsteilen
  - Zusammenarbeit mit Firmen / betrieblichen Datenschutzbeauftragten
5. Akzeptanz
6. Behandlung von Altdaten im privat-wirtschaftlichen Bereich
7. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz
  - Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz
  - Funktion und Arbeitsweise des "Düsseldorfer Kreises"
  - Arbeitsgruppe "Informationsblatt"
8. Europa
  - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Kom (92) 422 endg. vom 15.10.92)

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Aufbau und die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Brandenburg. Der Berichtszeitraum umfaßt die Jahre 1991 und 1992 sowie die Monate Januar bis März 1993.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind im § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG - Gesetz vom 20.12.90, BGBl. I S. 2954), das am 1. Juni 1991 bis auf eine Vorschrift zum automatisierten Verfahren in Kraft getreten ist, geregelt. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird unter Ziffer 1 die genannte Vorschrift näher erläutert.

In Brandenburg ist für die Kontrolle des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen des Landes der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Aufsichtsbehörde nach dem BDSG ist das Ministerium des Innern. Der Aufbau der Aufsichtsbehörde ist Anfang dieses Jahres abgeschlossen worden (Näheres hierzu nachfolgend unter Ziffer 2).

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl wandten sich nur wenige Bürgerinnen und Bürger des Landes im Berichtszeitraum an die Aufsichtsbehörde (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 3). Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit der Aufsichtsbehörde lag in der Beratung von Firmen. Nur vereinzelt mußten Beanstandungen ausgesprochen werden (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 4). Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde ist überwiegend positiv aufgenommen worden. Teilweise wurde sie schon im Vorfeld von Firmengründungen um Hinweise zur Verbesserung des Datenschutzes gebeten (Näheres hierzu unter Ziffer 5).

Ein Schwerpunkt der Beratungstätigkeit war der sachgerechte Umgang mit Altunterlagen in den Betrieben. Die Bandbreite der Anfragen ging von der weiteren Aufbewahrung von "Kaderakten" bis hin zu Akten der Schiedskommissionen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 6).

Über die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird in einem weiteren Abschnitt ein knapper Überblick gegeben (siehe hierzu Ziffer 7).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Herbst 1992 den Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr vorgelegt. Die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist hiervon unmittelbar betroffen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 8).

## 1. Gesetzliche Grundlage der Datenschutzaufsicht in der Wirtschaft

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben nicht-öffentliche Stellen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen vorgehen, das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind in erster Linie die der Abschnitte 1 und 3 von Bedeutung. Während im noch bis zum 1. Juni 1991 geltenden Gesetz die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für sogenannte eigene und fremde Zwecke in zwei getrennten Abschnitten geregelt wurde, sind diese Vorschriften im neuen Gesetz zusammengefaßt worden. Auch heute hat diese Unterscheidung jedoch noch Bedeutung.

Während Stellen, die personenbezogene Daten für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke, hierzu zählen z. B. Banken, Versicherungen, Wohnungsgesellschaften und Versandhandel, verarbeiten (§ 28 BDSG), nur einer erweiterten Anlaßaufsicht unterliegen (§ 38 Abs. 1 BDSG), unterliegen die Stellen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 einer regelmäßigen Überwachung. Für die zuletzt genannten Stellen - insbesondere Auskunftsteile, Adreßhandel, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Service-Rechenzentren und Datenträgervernichtungsfirmen - gelten besondere Datenverarbeitungsvorschriften (§§ 11, 29 und 30 BDSG). Im Rahmen des § 38 Abs. 1 BDSG kann die Aufsichtsbehörde tätig werden, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß durch eine nicht-öffentliche Stelle, eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt wurde. Die Behörde wird insbesondere tätig, wenn ein Betroffener begründet darlegt, daß ein solcher Verstoß gegeben sein könnte. Als Anlaß reicht aber auch eine Presseveröffentlichung aus, wie jüngst geschehen.

In jedem Fall muß sich die mögliche Rechtsverletzung auf eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien beziehen (§ 38 Abs. 1 BDSG). Im Gegensatz zum öffentlichen Bereich ist der Anwendungsbereich des BDSG für nicht-öffentliche Stellen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus Dateien beschränkt (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 27).

Gegenüber Stellen, die unter § 38 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BDSG fallen, kann die Aufsichtsbehörde auch dann tätig werden, wenn hierfür kein besonderer Anlaß gegeben ist. Auch hier muß ein Dateibezug gegeben sein.

Die in § 38 Abs. 2 BDSG genannten Stellen unterliegen gemäß § 32 BDSG der Meldepflicht zum von der Aufsichtsbehörde zu führenden Register (§ 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium des Innern hat in einem Rundschreiben vom 14. April 1992 (ABl. für BB S. 487 ff.) die Gewerbeämter gebeten, bei der An- und Abmeldung die Gewerbetreibenden auf eine mögliche Meldepflicht nach § 32 BDSG hinzuweisen.

Aus den Absätzen 3 bis 5 des § 38 BDSG ergibt sich, welche Pflichten die einer Prüfung unterliegenden Stellen gegenüber der Aufsichtsbehörde haben und welche Befugnisse das Gesetz der Behörde einräumt.

Durch § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz vom 10. August 1992 (GVBl. II S. 503) ist das Ministerium des Innern zur zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG bestimmt worden.

## 2. Organisation der Datenschutzaufsicht in Brandenburg

Die Aufsicht über den Datenschutz im Land Brandenburg ist dreigeteilt.

Die Aufsicht über alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentl. Stellen) obliegt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Der LfD wird vom Landtag gewählt und ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig (Art. 74 Abs. 1 Satz 4 der Landesverfassung und § 22 Satz 4 BbgDSG).

Die entsprechenden Stellen des Bundes unterliegen der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Aufsicht über die im Land Brandenburg tätigen nicht-öffentlichen Stellen (insbesondere im Bereich der Wirtschaft) ist dagegen durch eine Verordnung (vgl. oben Ziffer 1) dem Minister des Innern zugewiesen.

Die Aufsichtsbehörde beim Minister des Innern hat ihre Tätigkeit im Mai 1991 mit zwei Beamten/Angestellten aufgenommen. Der Personalbestand hat sich inzwischen auf 5 Beamte/Angestellte erhöht, wobei durch die Aufsichtsbehörde, als integraler Bestandteil (ein Referat) des Innenministeriums, jedoch noch andere Aufgabengebiete wahrgenommen werden.

Die Behörde führt gem. §§ 32 Abs. 2, 38 Abs. 2 BDSG das Register über alle nicht-öffentlichen Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern, zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern und im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten oder nutzen.

Während der Aufsichtsbehörde im ersten Jahr nur relativ vereinzelt Anmeldungen zum Register zugehen, war zum 31.3.1993 folgender Stand erreicht:

Anzahl der registrierten Firmen:	49
davon      Auskunftsteien	6
Markt- und Meinungsforschungsinstitute	1
Datenträgervernichtungsfirmen	12
Dienstleistungsrechenzentren und andere Auftragsdatenverarbeiter	30

Bei der Auftragsdatenverarbeitung handelt es sich in aller Regel um Lohn- und Gehaltsrechnung für Dritte und Buchung von Geschäftsabläufen für Dritte.

### 3. Gegenstand und Zielrichtung der Beschwerden der Bürger

Im Berichtszeitraum gingen der Aufsichtsbehörde insges. 14 Beschwerden zu. Mehrfach Beschwerde erhoben wurde gegen:

1. die Speicherung personenbezogener Daten durch Auskunftsteien,
2. die anonymisierte Verbindungsaufnahme von Immobilienmaklern mit vermeintlichen Inhabern von Rückübertragungsrechten, wobei unklar war, wodurch die Firmen in den Besitz der Daten der Anspruchsberechtigten gelangten und
3. die Vorhaltung bestimmter personenbezogener Altdaten aus der DDR-Statistik "Gesellschaftliches Arbeitsvermögen" sowie deren Löschung bei Nachfolgern ehemals volkseigener Betriebe.

Keine der Beschwerden zu 1) führte zu Beanstandungen. Die Betroffenen mußten darauf hingewiesen werden, daß die Tätigkeit von Auskunftsteien grundsätzlich zulässig ist.

Die Ermittlungen zu den Beschwerden zu 2) in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ergaben, daß die Firmen teils durch eigene Recherchen, teils unter Einbeziehung eines Vermögensamtes die Kontakte zu den Betroffenen hergestellt hatten. Im letztgenannten Falle erfolgte die Zustellung an die Adressaten durch das Vermögensamt. Die Personendaten waren den Firmen folglich nicht bekannt. Diese Praxis ist dennoch eingestellt worden.

Die Beschwerden zu 3) führten zur Löschung der Daten in den beteiligten Firmen.

Daneben richtete sich eine Beschwerde gegen die Kopierung von Teilen des Personalausweises durch einen städtischen

Gebäudeverwalter zum Zwecke des Identitätsnachweises bei Mietvertragsabschluß über eine Garage. Der Wohnungsbaugesellschaft ist empfohlen worden, ihre Praxis umzustellen. Es wurde vorgeschlagen, auf derartige Kopien zu verzichten und statt dessen als Identitätsnachweis in die Mieterakte einen Vermerk aufzunehmen, wonach Identität durch Vorlage des Personalausweises geprüft worden ist.

Moniert wurde in einem weiteren Falle die Weitergabe von Mitgliederdaten der ehemaligen "Volkssolidarität" der DDR an eine Versicherung, die Spezialprogramme für Mitglieder der Nachfolgeorganisation anbot. Wegen des Sitzes der Organisation außerhalb des Landes Brandenburg entzog sich dieser Sachverhalt jedoch der weiteren Prüfung der Behörde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Zahl der bisherigen Beschwerden und Eingaben als gering anzusehen ist. Schwerpunkte sind wegen der geringen Gesamtzahl kaum zu erkennen. Schwerwiegende Gesetzesverstöße konnten nicht festgestellt werden.

#### 4. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

##### Ablauf und Organisation

Die systematische Kontrolle und Beratung der speichernden Stellen ist eine der Hauptaufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum dreizehn Unternehmen aufgesucht, was ungefähr einem Viertel der im Register nach § 32 BDSG geführten Firmen entspricht.

Im allgemeinen wurden die betreffenden Unternehmen zunächst schriftlich, mitunter auch telefonisch, über den Zeitpunkt des Besuches informiert. In der Regel wurde an dieser Stelle ein Fragebogen versandt, der bis zum Besuch der Aufsichtsbehörde auszufüllen war. Den Unternehmen wurde somit die Gelegenheit gegeben, sich bereits im Vorfeld des Besuches auf den Prüfungsgegenstand einzustellen und sich entsprechend vorzubereiten sowie die zuständigen Mitarbeiter zur Auskunftserteilung freizustellen.

Unangekündigte Kontrollbesuche, beispielsweise bei zu vermutendem datenschutzrechtlichen Fehlverhalten, wurden bisher nicht durchgeführt. Damit sollte auch der besonderen Situation der Firmen in einem neuen Bundesland Rechnung getragen werden. Hauptanliegen der Aufsichtsbehörde war, eine möglichst umfassende Beratungstätigkeit in datenschutzrechtlichen Belangen einer bloßen Kontrollfunktion voranzustellen.

Die Prüfungsmaßnahmen, die sich in ihrem Verlauf am Fragebogen orientierten, wurden protokolliert. Im Anschluß an den Besuch wurde ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt, der die

vorgefundenen Bedingungen, eventuelle Beanstandungen sowie die entsprechende Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde darlegte. In einzelnen Fällen wurden seitens der Aufsichtsbehörde Auflagen zur Beseitigung gravierender Mängel erteilt. In den meisten Fällen allerdings zeigten die Unternehmen bereits im Gespräch Bereitschaft, Empfehlungen und Hinweise umzusetzen.

### Schwerpunkte der Prüfungen

nach § 38 BDSG obliegt es der Aufsichtsbehörde, Unternehmen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

- zum Zwecke der Übermittlung speichern (z. B. Auskunftsteien, Detekteien, Kreditinformationsdienste),
- zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (Markt- und Meinungsforschungsinstitute),
- im Auftrag durch Dienstleistungsunternehmen verarbeiten (z. B. Service-Rechenzentren, Datenträgervernichtungsfirmen),

hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren.

Diese Unternehmen unterliegen nach § 32 BDSG zusätzlich der Meldepflicht, werden also im Register nach § 32 Abs. 2 BDSG (öffentlicher Teil) bzw. § 32 Abs. 3 BDSG (nicht-öffentlicher Teil) geführt. Im Berichtszeitraum wurde versucht, möglichst Unternehmen aller drei Gruppierungen aufzusuchen, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Schwerpunktmäßig wurden allerdings insbesondere die Vertragsgestaltung bei Auftragsdatenverarbeitern sowie die Tätigkeiten der Auskunftsteien überprüft.

### Vertragsgestaltung bei Auftragsdatenverarbeitern

Obwohl die Aufsichtsbehörde keinen direkten Einfluß auf die Vertragsgestaltung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nehmen kann, ist doch durch den § 11 BDSG ein rechtlicher Rahmen vorgegeben, anhand dessen die vertraglichen Vereinbarungen geprüft werden können.

Bei den bisher besuchten Auftragsdatenverarbeitern konnte festgestellt werden, daß die Verträge den rechtlichen Anforderungen des § 11 BDSG entsprachen.

Im allgemeinen wird mit den Auftraggebern ein Rahmenvertrag geschlossen, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- Beschreibung des Gegenstandes der Auftragserteilung sowie der zu erbringenden Auftragsleistungen,
- Festlegung der Befugnisse des Auftragnehmers,

einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Unterauftragsverhältnissen,

- Kontrollbefugnisse des Auftraggebers,
- Festlegung von technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Datensicherung, der Protokollierung bzw. Dokumentation automatisierter Verfahren, des Datenflusses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Beanstandungen zur rechtlichen Ausgestaltung von Verträgen mußten im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen werden. Die von den Firmen vorgelegten Verträge waren rechtlich korrekt und entsprachen in Form und Inhalt den Anforderungen des BDSG.

### Auskunfteien

Das Erheben von personenbezogenen Daten sowie deren entgeltliche Weitergabe ist in der privaten Wirtschaft zulässig.

Auch im Hinblick auf das schutzwürdige Interesse der Betroffenen gelten jedoch für die Tätigkeit von Auskunfteien besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen (siehe insbesondere §§ 29, 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 7, 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2 und 35 Abs. 1 Nr. 4 BDSG).

Auskunfteien sind in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere an folgende rechtliche Voraussetzungen gebunden:

- Die Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erhoben werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG).
- Das Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zu Zwecken der Übermittlung ist nur zulässig,
  - wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Speicherung oder Änderung hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) oder
  - die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).
- Die Übermittlung von Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG). In diesen Fällen sind die Gründe für das Vorliegen des berechtigten Interesses sowie die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der Auskunftei aufzuzeichnen

(§ 29 Abs. 2 Satz 3 BDSG).

- Die Auskunftsteil hat den Empfänger darauf hinzuweisen, daß er die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen darf, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 BDSG).
- Die Daten sind fünf Jahre nach ihrer Einspeicherung zu löschen, wenn eine Prüfung ergibt, daß eine längerwährende Speicherung nicht mehr erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG).

Im Berichtszeitraum wurden zwei Auskunftsteilen überprüft.

Bei beiden Auskunftsteilen handelt es sich um Unternehmen, die zu bundesweiten Auskunftsteilen-Verbänden gehören, so daß die Aufsichtsbehörde einen datenschutzrechtlichen Wissensstand vorfand, wie er sich in der alten Bundesrepublik über viele Jahre entwickelt hat.

So konnten bei beiden Auskunftsteilen keine Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.

Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Auskunftsteilen und anfragenden Unternehmen sind sogenannte "Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen". Die datenschutzrechtliche Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Die Prüfung der Tätigkeit der beiden Auskunftsteilen gemäß o. a. rechtlichen Grundsätzen (§ 29 ff. BDSG) ergab folgendes:

- Die Erhebung der Daten erfolgt durch
  - Entnahme aus öffentlichen Quellen, Registern,
  - telefonisch, schriftlich (Versendung von Auskunftsexposés) oder mündlich (mittels Rechercheur) eingeholte Selbstauskünfte,
  - Befragung anderer Personen.
- Bei der Datenerhebung aus allgemein zugänglichen Quellen bzw. durch Selbstauskünfte der Betroffenen besteht in aller Regel kein Grund zur Annahme eines schutzwürdigen Interesses am Ausschluß der Speicherung.
- Auf dem Anfrageformular für die Kunden ist ein spezielles Feld eingerichtet, das mehrere Anfragegründe zur Auswahl vorhält (berechtigtes Interesse gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG).
- Die Benachrichtigung des Betroffenen über die erstmalige Übermittlung erfolgt durch Zusendung eines Formschreibens. Bei begründet dargelegtem Vorbringen des Betroffenen, daß

die über ihn gespeicherten Daten unrichtig sind, erfolgt eine Berichtigung gemäß § 35 Abs. 1 BDSG oder eine Sperrung (§ 35 Abs. 4 oder Abs. 3 Nr. 3 BDSG).

- Der Hinweis auf die Zweckbindung der Daten (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 BDSG) erfolgt schriftlich in Zusammenhang mit der Auskunftserteilung.
- Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG - Löschung der Daten - war auf Grund des erst kurzzeitigen Bestehens der Auskunftsteien noch nicht relevant.

Insgesamt konnte festgestellt werden, daß datenschutzrechtliche Bestimmungen in der Tätigkeit beider Auskunftsteien einen relativ hohen Stellenwert einnehmen.

#### Zusammenarbeit mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Besondere Aufmerksamkeit gilt der allgemeinen und besonderen Beratung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Sie zählen neben der Geschäftsleitung und dem Leiter der Datenverarbeitung zu den unmittelbaren Gesprächspartnern der Aufsichtsbehörde bei Prüfungsmaßnahmen. Es ist deshalb auch vorrangiges Anliegen der Aufsichtsbehörde, die Zusammenarbeit mit ihnen möglichst effektiv zu gestalten.

Bei einigen Unternehmen waren nur unklare Vorstellungen über das Tätigkeitsbild des betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorhanden. So gab es Unternehmen, bei denen der betriebliche Datenschutzbeauftragte gleichzeitig die Funktion des Leiters der Datenverarbeitung ausübte. In anderen Fällen gab es zwar einen Mitarbeiter, der für Belange des Datenschutzes zuständig war, jedoch war seine Bestellung nicht in schriftlicher Form vorgenommen worden.

Die Aufsichtsbehörde hat hier bewußt ihre beratende Funktion in den Vordergrund gestellt. So solle insbesondere deutlich gemacht werden, daß sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte in Zweifelsfällen immer an die Aufsichtsbehörde wenden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Es wurde darauf hingewiesen, daß die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aber letztlich dem Unternehmen selbst obliegt und daß der betriebliche Datenschutzbeauftragte in Erfüllung seiner Aufgaben selbst Normadressat des Datenschutzgesetzes ist.

Neben Hinweisen zur Behebung von Mängeln oder Unzulänglichkeiten wurden auch Hilfestellungen für den Einzelfall gegeben. So meldete sich beispielsweise der zukünftige Datenschutzbeauftragte eines geplanten Unternehmens und bat um ganz konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Unternehmensplanung.

Vertreter der Aufsichtsbehörde nahmen auf Einladung an Arbeitsgemeinschaften betrieblicher Datenschutzbeauftragter teil und berichteten dort über die Tätigkeit der Behörde und standen für Rückfragen zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten kann rückblickend als positiv und vor allem zunehmend unproblematisch bewertet werden. Dies zeigt sich vor allem in einer steigenden Anzahl von telefonischen Anfragen, aber auch persönlichen Vorsprachen von Unternehmen bzw. deren Datenschutzbeauftragten.

Von der Aufsichtsbehörde vorgefundene Mängel hatten ihre Ursache häufig nur in einer ungenügenden Kenntnis der für die meisten Unternehmen neuen Rechtslage. Die Bereitschaft, diese abzustellen, war dementsprechend ausgeprägt. Willentliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht konnten bisher nicht beobachtet werden.

#### 5. Akzeptanz der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde eine größere Akzeptanz fand, als anfänglich angenommen wurde. Dies ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der neu gegründeten Unternehmen den Beratungsbesuchen überwiegend mit Interesse entgegensahen. In einzelnen Fällen wurde bereits im Vorfeld einer Firmengründung um eine Beratung gebeten, wenn datenschutzrechtliche Belange schon bei der Planung berücksichtigt werden sollten. Bei dieser vorrangig beratenden und unterstützenden Funktion verstand sich die Aufsichtsbehörde auch als Service-Unternehmen, so daß neben Mängelhinweisen auch unternehmensbezogene Hilfestellungen gegeben wurden. Im Hinblick auf Beschwerden von Betroffenen wurde versucht, eine vermittelnde Rolle zwischen der Privatwirtschaft und dem Bürger einzunehmen, um letztlich auf emotionsfreier, fachkompetenter Ebene eine Klärung herbeizuführen.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß bei den meisten Unternehmen eine durchaus sachgerechte Einstellung zum Datenschutz besteht. Lediglich in einem Fall mußte im Berichtszeitraum ein Bußgeldverfahren gegen ein Unternehmen eingeleitet werden.

#### 6. Behandlung von Altdaten im privat-wirtschaftlichen Bereich

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz enthält Regelungen über die weitere Verwendung von Daten, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne

des § 2 Abs. 1 Satz 1 des BbgDSG zustehen und nicht in den Verwaltungsvollzug übernommen wurden (§§ 34 ff. BbgDSG). Auch bei ehemaligen Kombinat und anderen Betrieben befanden sich Unterlagen, die unter diese Regelung fielen. Weiterhin bereitete es den Betrieben Probleme, wie sie mit anderen Altunterlagen umzugehen haben. Beispielhaft soll nachstehend anhand einer Meldung eines Großbetriebes dargestellt werden, welche Empfehlungen - teilweise in enger Abstimmung mit anderen Landesministerien - hier ausgesprochen wurden.

Es wurde im Falle dieser Altdatenmeldung darauf hingewiesen, daß Datenbestände, z. B. Personalakten, Lohnunterlagen, Unfallmeldungen, Eingaben, Versicherungsverträge unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen gelöscht werden können.

Die Löschung dieser Daten richtet sich nach § 35 BDSG. ob dessen Voraussetzungen für eine Löschung gegeben sind, insbesondere die des § 35 Abs. 3 Ziff.f 2 BDSG, muß im Einzelfall geprüft werden. Es liegt in der Verantwortung des Betriebes zu entscheiden, ob und wie lange Personalakten bzw. Lohnunterlagen von Arbeitnehmern, auch solchen, die bereits ausgeschieden sind, aufzuheben sind.

Zu einer Reihe von betriebs- und personenbezogenen Daten gibt es detaillierte Aufbewahrungsfristen, die dabei zu beachten sind. Hierzu zählen beispielsweise §§ 28 f. SGB IV, § 39 b EStG, § 257 HBG und § 147 Abs. 3 AO.

Bestimmte Daten können zudem noch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für renten- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke benötigt werden. Bei einer beabsichtigten Löschung der Daten ist weiterhin zu berücksichtigen, ob die betroffenen Mitarbeiter davon unterrichtet wurden.

Zu gemeldeten Altdatenbeständen von Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen durch privatwirtschaftliche Betriebe hat sich das Ministerium des Innern mit den zuständigen Fachministerien, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie dem Ministerium der Justiz mit dem folgenden Ergebnis abgestimmt: Die Konfliktkommissionen werden vom Arbeitsministerium als betriebliche Einrichtungen eingestuft. Mithin fallen deren Aktenbestände nicht unter die Regelungen der §§ 34 ff. BbgDSG. Soweit hier eine weitere Aufbewahrung angezeigt ist, wurde empfohlen, die Akten in das Unternehmensarchiv zu übernehmen oder aber an das zuständige Kreisgericht (vgl. § 66 Abs. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 12.3.82 GBl. I S. 274) abzugeben.

Zu den Akten der Schiedskommission, die im Gegensatz zu den Konfliktkommissionen u. a. im Zusammenwirken mit kommunalen Stellen gebildet wurden (vgl. §§ 5, 10 und 11 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik -GGG-) vertritt das Ministerium der Justiz die Meinung, daß diese Akten dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind und daher an die Kreisgerichte (vgl. § 62 Abs. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 12.3.82 GBl. I S. 283) abzugeben sind.

Vorsorglich wurden die Betriebe darauf hingewiesen, daß für Unterlagen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht folgendes gilt:

Da diese erst nach der Wende eingerichtet worden sind, verhält es sich hier wieder anders als bei den Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen.

Nachdem die Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg aufgebaut worden ist, hat der Landtag ein Gesetz zur Aufhebung der Schiedsstellen beschlossen. Am 18.07.1992 trat das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29.06.1990 in Kraft (vgl. GVBl. I, S. 295). Nach § 21 des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht (GBl. I, 1990, S. 505) sind die Unterlagen der Schiedsstellen bei Auflösung des Betriebes dem Kreisgericht zu übergeben.

Arbeitsgerichtsakten aus der ehemaligen DDR sollten bei den Bezirksgerichten verwahrt werden.

Zu den Parteiunterlagen ist folgendes zu bemerken:

Das Landeshauptarchiv übernimmt zur Zeit auf Grund eines Depositavertrages das Archiv der SED, soweit die Unterlagen nicht von der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR beim Bundesarchiv archiviert werden. In Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurde daher empfohlen, die Parteiunterlagen dem Landeshauptarchiv anzubieten. Falls dort kein Interesse bestehen sollte, wäre durch die Betriebe zu entscheiden, ob die Unterlagen im Unternehmensarchiv zu belassen sind.

Gemeldete Angaben zu Ausreise- und Einreiseunterlagen sowie NSW-Reiseberichten. Hierbei kommt es für die Entscheidung des weiteren Verbleibs auf den Inhalt und die Form der Unterlagen an (z. B. Meldung als Formblatt, Durchschriften von Meldungen an staatliche Organe oder betriebsinterne Berichte). Im konkreten Fall stellte sich heraus, daß die Unterlagen unter die §§ 34 ff. BbgDSG fielen, da der Betrieb hier Aufgaben vergleichbar der einer Meldestelle wahrgenommen hat.

## Ergebnis:

Unterlagen in Archiven privatwirtschaftlicher Betriebe, die personenbezogene Daten beinhalten, die über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zur Aufbewahrung von Unterlagen hinausgehen und nicht in die Zuständigkeit von öffentlichen Einrichtungen fallen, könnten im Hinblick auf ein mögliches Rehabilitierungsverfahren aber auch zur Durchsetzung von Rentenansprüchen von Bedeutung sein. In seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich hat das Ministerium des Innern empfohlen, diese Datenbestände für die weitere Nutzung zu sperren.

## 7. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde sind schon durch das Brandenburgische Datenschutzgesetz gehalten, in bestimmten Fällen zusammenzuarbeiten, z. B. sind öffentliche Stellen des Landes verpflichtet, soweit sie eine nicht-öffentliche Stelle mit Sitz im Land Brandenburg mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, vertraglich sicherzustellen, daß sich der Auftragnehmer der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Sinnvollerweise sollten in derartigen Fällen Kontrollbesuche miteinander abgestimmt werden.

Auch kann es bei der Bearbeitung von Bürgereingaben dazu kommen, daß beide Behörden tätig werden müssen. So beschreibt der Datenschutzbeauftragte in seinem Ersten Tätigkeitsbericht (LT-DRS. 1/1717) unter Punkt 7.1 einen möglichen Datenschutzverstoß beim Amt zur Regelung für offene Vermögensfragen in Potsdam. Die Überprüfung bei einem Makler wurde durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Zusammenarbeit reibungslos verläuft.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz haben sich im sogenannten "Düsseldorfer Kreis" zusammengeschlossen.

Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 17. Januar 1977 kamen die Länder bereits im Jahre 1977 überein, sich bezüglich auftretender Zweifelsfragen untereinander abzustimmen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Aus einer im November 1976 zusammengetretenen Gesprächsrunde entstand eine ständige Arbeitsgemeinschaft der Vertreter der obersten Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich. Ihr gehören jetzt an die Innenministerien der Länder Baden-Württemberg, Bayer, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die

Senatsverwaltung für Inneres Berlin, die Datenschutzbeauftragten der Länder Bremen und Hamburg.

Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim Innenminister Nordrhein-Westfalens, der die zweimal jährlich stattfindenden Plenarsitzungen regelmäßig in Düsseldorf ausrichtet. Dies führte zu der Kurzbezeichnung "Düsseldorfer Kreis". Die Beratungsergebnisse des "Düsseldorfer Kreises" haben zwar als Interpretationen und Empfehlungen für die Mitglieder keine Verbindlichkeit im rechtlichen Sinne. In vielen Fällen werden jedoch tragbare Kompromisse gefunden. Der "Düsseldorfer Kreis" hält auch Kontakt mit den für den öffentlichen Bereich zuständigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, soweit diese nicht bereits Mitglieder des "Düsseldorfer Kreises" sind, sowie mit dem auf Bundesebene für die Datenschutzgesetzgebung zuständigen Bundesminister des Innern. So nehmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter des Bundesministers des Innern und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz teil.

Zur effektiveren Bewältigung seiner Aufgaben hat der "Düsseldorfer Kreis" nach Bedarf Arbeitsgruppen eingerichtet. Beispielhaft genannt seien die Arbeitsgruppen "SCHUFA", "Versicherungswirtschaft" und "Internationaler Datenverkehr". Unter dem Vorsitz des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg hat eine Arbeitsgruppe "Informationsblatt" auf der Grundlage eines Faltblattes des Innenministeriums Baden-Württemberg ein einheitliches Informationsblatt für die Bürger entwickelt.

## 8. Europa

Im Berichtszeitraum veröffentlichte die EG-Kommission den "Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr" (Kom (92) 422 endg. vom 15.10.92). Unter der Federführung des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeiteten die Aufsichtsbehörden hierzu eine gemeinsame Stellungnahme. Zum ersten Entwurf eines "Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" (BR-DRS. 690/90) hat der Bundesrat eine Stellungnahme verabschiedet.

Beauftragte Länder nehmen an den Beratungen auf EG-Ebene teil.